



Schutzkonzept (Kurzversion) für Gottesdienste, Konzerte und Veranstaltungen – 30. Oktober 2020

1. Allgemeine Informationen

Das Wohl und der Schutz der uns anvertrauten Personen aus dem Pastoralraum hat oberste Priorität. Deshalb sind wir weiterhin bestrebt, den nötigen Abstand von 1.5m wenn möglich einzuhalten.

Oberste Priorität hat: Wer sich krank fühlt, bleibt zu Hause.

Neu gilt für öffentliche Veranstaltungen eine Beschränkung auf 50 Personen. Das gilt auch für Gottesdienste. Die zulässige Höchstzahl ergibt sich also zunächst je nach Grösse der Kirche durch die Einhaltung der Abstandsregel; sie darf aber 50 Personen nicht überschreiten. Nicht mitzuzählen sind dabei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit mitwirken, und Personen, die bei der Durchführung der Veranstaltung mithelfen (Zelebranten, Ministrantinnen, Lektoren u. a.).

Ab sofort gilt eine generelle Maskenpflicht in den Kirchen, Kapellen und in religiösen Einrichtungen und im Aussenbereich (z.B. auf dem Kirchenplatz). Dazu gehören Pfarramts-Empfangsbereich, Besprechungszimmer, öffentliche Räume, Jugendräume.

Die Leute bringen selber eine Maske mit.

Ausnahme: „Auf tretende Personen wie Künstler*innen... sind dann ausgenommen, wenn die Aktivität das Tragen einer Gesichtsmaske verunmöglicht, z.B. Personen die ein Blasinstrument spielen.

Die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske nach Absatz 1 ändert nichts an den übrigen Massnahmen, die in den Schutzkonzepten der Betreiber und Organisatoren vorgesehen sind. Namentlich ist der erforderliche Abstand auch beim Tragen einer Maske nach Möglichkeit einzuhalten.“ Die Maskentragepflicht hebt die Abstandsregel nicht generell auf!

Gottesdienste: Die Maskentragepflicht gilt auch für Zelebranten und weitere Mitwirkende. Es gilt: alle tragen eine Gesichtsmaske, ausser wenn sie selber sprechen. Der Abstand zu anderen Personen muss eingehalten werden. Aber

auch Akteure in Gottesdiensten und religiösen Feiern ist das Tragen einer Maske gegebenenfalls für bestimmte Handlungen teilweise nicht möglich; auch hier besteht eine Ausnahme von der Maskenpflicht.“

Auf das Singen wird verzichtet, stattdessen kann mitgesummt werden. Die Kirchengesangbücher werden nicht mehr benutzt, auch nicht in den Werktagsgottesdiensten.

Bei Beerdigungen gilt auch eine Maskenpflicht auf dem Friedhof.

Auftritte von Laienchören sind verboten. Bei Konzerten ist der Veranstalter verantwortlich für die Einhaltung des Schutzkonzeptes. Er beauftragt Aufsichtspersonen für deren Durchsetzung. Die weiterführenden Bestimmungen des BAG und des Kantons Aargau sind strikt zu beachten. Es besteht eine generelle Maskentragepflicht auch im Aussenbereich.

Auch dort gilt die Höchstzahl von 50 Personen, inkl. der Musizierenden.

Verbot von Veranstaltungen und Versammlungen: Keine Ansammlungen von mehr als 15 Personen im öffentlichen Raum (Plätze, Parkanlagen). Nicht mehr als 10 Personen im Freundes- und Familienkreis.

Keine Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen.

Weisungen für den Kirchenraum

- Das BAG-Plakat weist auf die Abstands- und Hygieneregeln hin. Das Plakat (Maskentragepflicht) wird an allen Eingangstüren der Kirchen/Kapellen und öffentlichen Räumen aufgehängt.
- Die Eingangstüren sind erkennbar gekennzeichnet und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abgesperrt. Gleichwohl dürfen die Türen nicht geschlossen sein, aus feuerpolizeilichen Gründen.
- Spender mit Händedesinfektionsmittel steht beim offenen Eingang bereit, eine Schachtel Mundschutz liegt bereit
- Die Sitzplätze /Sitzreihen, welche benützt werden dürfen, sind gekennzeichnet. Die Plätze sind gegenüber der vorderen und hinteren Sitzreihe versetzt. Familienangehörige sitzen nebeneinander, sie können Sitzplätze zwischen zwei markierten Plätzen „auffüllen“. Jede zweite Bank bleibt frei. Familienangehörige z.B. bei Beerdigungen dürfen die Reihen auffüllen, danach eine Bank frei lassen.

- Abstandsmarkierungen auf dem Fussboden sind einzuhalten
- Für jede Pfarrkirche werden Kontrollpersonen aufgebeten, die beim Eingang der Kirche zur Überwachung Desinfektion; im Kirchenraum zur Überwachung der Abstände bei den Sitzplätzen/Sitzreihen

Weisungen für die Liturgie

- Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionspender*innen die Hände. Zur Kommunionsspende trägt man eine Gesichtsmaske. Der Dialog „Der Leib Christi“ – „Amen“ wird wieder weiterhin vorher gemeinsam gesprochen.
Die Kommunionempfänger*innen tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück.
Der Kommunionempfang wird nach „Sektoren = Sitzbankblöcke“ aufgeteilt.
Die Spendung der Mundkommunion ist möglich. Es gelten erhöhte Schutzmassnahmen: Sie wird nur an einem bestimmten Ort in der Kirche gespendet, und zwar am Schluss des Kommunionganges (ohne den Dialog „der Leib Christi – Amen“).
- Die Ordnung zum Verlassen der Kirche muss befolgt werden, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können